



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau

Vom 4. April 2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau¹. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die Rahmenbedingungen für die Ausdehnung des ökologischen Landbaus zu verbessern. Es sollen bedeutsame Wissens- und Erfahrungslücken im ökologischen Landbau geschlossen und damit die Wettbewerbsfähigkeit des ökologischen Landbaus von der Erzeugung über die Verarbeitung bis zur Vermarktung ökologischer Produkte nachhaltig gestärkt werden. Die Förderung umfasst Vorhaben der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung sowie der experimentellen Entwicklung. Die Zuwendungen sollen die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsergebnissen und die Anwendung neuer Erfolg versprechender und beispielhafter Verfahren ermöglichen, die ohne Förderung nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt werden. Um eine rasche Umsetzung der im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis zu erreichen, soll mit Bezug zu Forschungsvorhaben auch der Transfer von Wissen und Technologie in die Praxis unterstützt und vorangetrieben werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Standardrichtlinien der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen an wirtschaftlich tätige Antragsteller sind in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie ist mit dem Binnenmarkt vereinbar und nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)², insbesondere Artikel 25 und 30, sowie der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union³, insbesondere Artikel 21 und Artikel 31, von der Pflicht zur Anmeldung staatlicher Beihilfen nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

2 Gegenstand der Förderung

Mit der Richtlinie sollen neben grundlagen- und entwicklungsorientierten Forschungsprojekten insbesondere auch praxisorientierte Projekte – auch mit modellhaftem Charakter – und ein möglichst rascher Technologie- und Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in landwirtschaftliche Betriebe, Verarbeitungsbetriebe und Handelsunternehmen gefördert werden. Thematisch sollen Projekte in folgenden Bereichen gefördert werden:

2.1 Ökologischer Landbau

Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform und trägt damit den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung in besonderem Maße Rechnung. Die nachhaltigen Wirtschaftsformen werden bestimmt durch eine effiziente Nutzung der eingesetzten Produktionsfaktoren, eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Biodiversität und den natürlichen Umweltressourcen sowie durch eine Tierhaltung, die sich an den natürlichen, artspezifischen Verhaltensweisen der Tiere orientiert. Aufgrund umweltgerechter und ressourcenschonender und gleichzeitig effizienter Landbewirtschaftung sowie der Umsetzung tiergerechter Haltungssysteme erfolgt

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung fallen unter den Begriff des ökologischen Landbaus auch die ökologische Lebensmittelwirtschaft (Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Produkte).

² ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1

³ ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1



somit die Erzeugung hochwertiger ökologischer Agrarprodukte. Mit der Förderung dieses Ansatzes sollen insbesondere folgende Ziele in den verschiedenen Themenfeldern verfolgt werden:

2.1.1 Übergreifende Themen:

- Förderung und Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsprinzips auf betrieblicher/regionaler Ebene, um dadurch regionale Strukturen zu stärken und die Ressourceneffizienz des ökologischen Landbaus zu steigern (Weiterentwicklung von langfristig angelegten Verfahren mit dem Ziel, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Anforderungen an eine ökologische Erzeugung voranzutreiben),
- Ermittlung eines wirtschaftlichen Optimums im Hinblick auf die Minderung von klimarelevanten Emissionen aus der ökologischen Landwirtschaft,
- Weiterentwicklung ökologischer Nutzungssysteme zur Verbesserung des Einklangs zwischen nachhaltiger Nutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- Erschließung des Leistungspotenzials genetischer Ressourcen sowie Erhaltung und Förderung der Vielfalt auf innerartlicher-, Arten- und Ökosystemebene durch nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen (u. a. alte Sorten, Nutzorganismen und Haltung alter Nutztierassen, z. B. „On-farm-management“),
- Weiterentwicklung von Marktanreizen zur Ressourceneinsparung,
- Weiterentwicklung von agrarischen Wissenstransfer- und Informationssystemen,
- Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitskriterien im ökologischen Landbau.

2.1.2 In der pflanzlichen Erzeugung:

- Entwicklung stabiler Agrarökosysteme,
- Weiterentwicklung von Anbaukonzepten (z. B. Sonderkulturen) und Konzepten für viehlos-wirtschaftende Betriebe,
- Erosionsminderung, Bodenschutz und Nährstoffkonservierung durch bodenschonende Anbauverfahren (u. a. Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten oder Mulch- und Direktsaatverfahren, Mischkultursysteme, etc.) und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere durch Sicherung des standorttypischen Humusgehalts auf bewirtschafteten Flächen (u. a. Verbesserung und Weiterentwicklung der Fruchtfolgen im ökologischen Landbau),
- Entwicklung von Konzepten zur Regulierung von Krankheiten (z. B. Pilzkrankheiten) und Schaderregern inklusive Wurzelunkräuter im ökologischen Landbau – Weiterentwicklung des „ökosystemaren Pflanzenschutzes“,
- Entwicklung und Verbesserung neuer und alter Sorten, -mischungen und Artgemengen im Hinblick auf die Zielsetzungen und Bedingungen des ökologischen Landbaus,
- Entwicklung von Züchtungszielen und -konzepten für den ökologischen Landbau,
- Konzepte zur Begrenzung der Gefahr der Kontamination von Betriebsmitteln und Erzeugnissen mit gentechnisch veränderten Organismen,
- Entwicklung und Verbesserung von Maschinen und Geräten zur Verwendung im ökologischen Landbau,
- Verbesserung der Qualität ökologisch erzeugter Produkte,
- Optimierung des Nährstoff- und Energieeinsatzes sowie Verringerung von Treibhausgasemissionen,
- Optimierung des Wassermanagements,
- Nachhaltige Steigerung und Sicherung des Ertrags, z. B. durch Erschließung des Leistungspotenzials genetischer Ressourcen.

2.1.3 Tiergerechte Haltungssysteme

- Entwicklung spezieller Methoden der ökologischen Tierzucht,
- Verbesserung und Erweiterung der für den ökologischen Landbau geeigneten tiergenetischen Ressourcen,
- Entwicklung und Verbesserung präventiver Tiergesundheitskonzepte,
- Entwicklung und Verbesserung therapeutischer Konzepte für ökologische Tierhaltungen,
- Entwicklung von Konzepten für eine tier- und umweltgerechte Bewirtschaftung von Freiluftsystemen,
- Entwicklung von tiergerechten und betriebswirtschaftlich tragfähigen Stallbausystemen,
- Optimierung der Fütterungs- und Haltungsverfahren (z. B. Optimierung der Futtermittelration verschiedener Tierarten) unter den Bedingungen des ökologischen Landbaus,
- Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der Tiergesundheit (u. a. Parasitenbekämpfung) und des Tierwohls,
- Verbesserung der Qualität tierischer Erzeugnisse.

2.1.4 Im Naturschutz und der Biologischen Vielfalt

- Maßnahmen zur Verbesserung der Naturschutzleistungen des ökologischen Landbaus sowie der Leistungen für die Biologische Vielfalt im ökologischen Landbau,
- Entwicklung von Konzepten zur Lösung produktionstechnischer Probleme unter Einbeziehung der Ziele des Naturschutzes und der Ziele zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt.

2.1.5 Lagerung, Erfassung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse



- Input-/Output-effiziente Verarbeitung von ökologisch erzeugten Lebensmitteln (Beispielhafte Aspekte: Klima, Energie, Ressourcen, u. a. Weiterentwicklung der Ökobilanzierung landwirtschaftlicher Produkte, Produktionsweisen und Konsumstile, etc.),
- Weiterentwicklung von sozialen und ökologischen Standards in der Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten Agrarprodukten,
- Weiterentwicklung von Konzepten zur Optimierung der Lagerung (inklusive Haltbarmachung), Erfassung und Verarbeitung (inklusive Verpackung) ökologisch erzeugter Produkte,
- Erforschung und Weiterentwicklung handwerklicher Verarbeitungsmethoden,
- Entwicklung und Verbesserung spezieller Technologien, Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffe für die Verarbeitung ökologischer Erzeugnisse,
- Weiterentwicklung ganzheitlicher Untersuchungsmethoden zur Erfassung und Prüfung der Qualität ökologischer Lebensmittel,
- Verbesserung der Qualität (Eignungswert, Genusswert, Gesundheitswert) verarbeiteter ökologischer Lebensmittel.

2.1.6 Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte

- Weiterentwicklung von Methoden zur Identifizierung von ökologisch erzeugten Produkten auf der Endverbraucherstufe,
- Analysen zur Qualität ökologisch erzeugter Produkte,
- Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen entlang der Wertschöpfungskette,
- Entwicklung von Konzepten zur Kostenoptimierung entlang der Wertschöpfungskette von Öko-Lebensmitteln,
- Analyse der Nachfrageentwicklung von Bioprodukten,
- Analyse des Kaufverhaltens von Gelegenheits- und Selten-Käufern und ihrer Bestimmungsgründe für/gegen den Kauf von Öko-Produkten,
- Analyse erfolgreicher Vermarktungsinitiativen zur Ermittlung von Erfolgsfaktoren,
- Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung der Koordinierung von Angebots- und Nachfrageentwicklung.

2.1.7 Wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen bei der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung

- Branchenanalysen entlang der Wertschöpfungskette zur Erschließung von Optimierungspotenzialen. Hierbei sind alle wirtschaftlich relevanten Aspekte zu berücksichtigen, z. B. die Qualitätssicherung, die Bildung regionaler Schwerpunkte oder die Erschließung neuer Märkte.
- Markt- und Verbraucheranalysen: Im Vordergrund steht hier die Verbesserung der Informationslage zum Verbraucherverhalten, zur Entwicklung der Handelsströme und der Preise auf allen Handelsstufen; Analyse einzelner Märkte für Öko-Lebensmittel in Deutschland und anderen wichtigen Handelspartnerländern.
- Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche FuE⁴-Vorhaben: z. B. international und interregional vergleichende Analysen ökologisch wirtschaftender Betriebe zur Ermittlung von Schwachstellen und in der Praxis entwickelter Lösungsansätze für die Weiterentwicklung der Produktionssysteme und Organisationsformen; Analysen zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Produktion und Verarbeitung ökologischer Erzeugnisse.

2.1.8 Rechtliche und politische Rahmenbedingungen

- Nationale und internationale Rechtsetzung: Die verschiedenen regionalen, nationalen sowie internationalen Richtlinien und Verordnungen, die für den gesamten landwirtschaftlichen Sektor gelten oder speziell auf die ökologische Produktion und Verarbeitung abzielen, können die Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus fördern oder auch behindern. Eine Evaluation der rechtlichen Rahmenbedingungen für alle Stufen entlang der Wertschöpfungskette soll zur Ermittlung des notwendigen Anpassungsbedarfs beitragen.
- Weiterentwicklung von Zertifizierungs- und Kontrollsystemen.
- Politische Maßnahmen zur Förderung von Produktion, Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte: Im Mittelpunkt stehen Studien zur Evaluierung von Fördermaßnahmen, zur Ermittlung von Schwachstellen und Ableitung politischen Handlungsbedarfs sowie wissenschaftliche Begleitstudien zu laufenden Förderprogrammen.

2.1.9 Beiträge des ökologischen Landbaus zur Erreichung gesellschaftlicher Ziele

- Analysen zum Beitrag des ökologischen Landbaus zur Erreichung von Umwelt- und Naturschutzziele.
- Analysen zum Beitrag des ökologischen Landbaus zur Entwicklung ländlicher Räume.
- Multifunktionalität der Landwirtschaft: Stellenwert des ökologischen Landbaus.

Die Vorhaben müssen neuartig sein und gegenüber herkömmlichen Verfahrensweisen zu erheblichen Vorteilen führen. Systemische Ansätze werden dabei bevorzugt gefördert.

2.2 Genereller Förderausschluss

Nicht gefördert werden

⁴ FuE = Forschung und Entwicklung



- Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch bzw. Milcherzeugnissen oder von anderen Agrarerzeugnissen,
- Kosten zur Erhöhung der Fangkapazität, ausgedrückt in Tonnage oder Maschinenleistung, sowie Aufwendungen für den Kauf oder den Bau von Fischereifahrzeugen,
- Kosten für Unterlagen, die zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oder Listung von Pflanzenstärkungsmitteln benötigt werden,
- Vorhaben, wenn die Förderung gegen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁵ festgelegten Verbote oder Beschränkungen verstoßen würde, auch wenn sich diese Verbote und Beschränkungen nur auf die in der genannten Verordnung vorgesehenen Fördermittel der Union beziehen,
- Vorhaben, deren primäres Ziel die Verbesserung der Erzeugung, der Verarbeitung oder Vermarktung von nachwachsenden Rohstoffen ist.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden unabhängig von der gewählten Rechtsform

- a) Forschungseinrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
- b) kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen nachweisen.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind oder
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Formen der Förderung

4.1 Grundlagenforschung

Im Rahmen der Grundlagenforschung sind Vorhaben förderungsfähig, die gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 84 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 folgende Merkmale erfüllen:

Die Grundlagenforschung umfasst experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeit dienen.

Die Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen, liegen unter dem Schwellenwert von 40 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben. Dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der Grundlagenforschung anfallen.

4.2 Industrielle Forschung

Im Rahmen der industriellen Forschung sind Vorhaben förderungsfähig, die gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 85 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 folgende Merkmale erfüllen:

Die industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Die Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen, liegen unter dem Schwellenwert von 20 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben. Dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung oder von Tätigkeiten in der industriellen Forschung und der Grundlagenforschung anfallen.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).



4.3 Experimentelle Entwicklung

Im Rahmen der experimentellen Entwicklung sind Vorhaben förderungsfähig, die gemäß Artikel 25 Absatz 42 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 86 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 folgende Merkmale erfüllen:

Die experimentelle Entwicklung umfasst Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten im Hinblick auf die Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Die Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben liegen unter dem Schwellenwert von 15 Mio. € pro Unternehmen und Vorhaben. Dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen.

4.4 Durchführbarkeitsstudien

Im Rahmen von Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten sind Vorhaben förderungsfähig, die gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 87 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 folgende Merkmale erfüllen:

Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich sind und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hat.

Die Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten liegen unter dem Schwellenwert von 7,5 Mio. € pro Studie. Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie.

4.5 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Im Rahmen von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen sind Vorhaben zu Gunsten von im Agrarsektor tätigen KMU förderungsfähig. Die Förderung bezieht sich gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (einschließlich Ausbildungskursen, Workshops und Coaching) sowie auf Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen. Die Beihilfen können auch den kurzzeitigen Austausch von Landwirten als Betriebsleiter und den Besuch landwirtschaftlicher Betriebe umfassen. Beihilfen für Demonstrationsvorhaben können sich auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Intensität der Förderung

Die Förderung wird im Wege einer Projektförderung für Vorhaben gemäß Artikel 25 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie Vorhaben und Maßnahmen gemäß Artikel 21 und Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

5.1.1 Förderung nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Die Beihilfeintensität pro Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,
- b) 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- c) 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,
- d) 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - i) – das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder



- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichungen, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

5.1.2 Förderung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

Bei Erfüllen der Bedingungen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. von Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 kann der Zuschuss für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für Fischerei und Aquakultur bzw. im Agrar- und Forstsektor bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben und Kosten betragen.

Es erfolgen keine nicht forschungsbezogenen Zahlungen oder Zahlungen auf der Grundlage der Preise für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse an land- und fischwirtschaftliche Unternehmen.

5.1.3 Förderung nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

Die maximale Beihilfeintensität für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen beträgt 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Bei Demonstrationsvorhaben ist der Beihilfebetrug für Investitionskosten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf 100 000 Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt. Der Fördersatz ist auf 80 % begrenzt.

5.2 Förderfähige Ausgaben und Kosten

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung sowie von Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben und Kosten (zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten).

Zuwendungen auf Kostenbasis werden auf nachfolgende, unmittelbar durch das Vorhaben verursachte, nachgewiesene und anerkannte Selbstkosten gewährt. Vorhabenbedingte Selbstkosten sind:

5.2.1 Förderfähige Ausgaben und Kosten bei FuE-Maßnahmen

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden);
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Die Bedingungen des dem Patenterwerb, der Beratung etc. zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts dürfen sich danach nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden. Zudem dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- sonstige Betriebskosten (z. B. Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;
- im Falle von Kosten für Durchführbarkeitsstudien (Förderfähigkeit nur im Rahmen von Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014): Förderfähig sind die Kosten der Studie.

5.2.2 Förderfähige Ausgaben und Kosten für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014:

a) Kosten der Veranstaltung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme;

b) bei Demonstrationsvorhaben im Zusammenhang mit Investitionskosten:

- i) Errichtung, Erwerb (einschließlich Leasing) oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, wobei der Erwerb von Flächen nur beihilfefähig ist, soweit der Betrag 10 % des Gesamtbetrags der beihilfefähigen Kosten des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt;
- ii) Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
- iii) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den Ziffern i und ii genannten Ausgaben, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien; Durchführbarkeitsstudien zählen auch dann zu den beihilfefähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß den Ziffern i und ii getätigt werden;



iv) Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Handelsmarken;

c) Kosten für Reise und Aufenthalt sowie Tagegelder für die Teilnehmer.

Die in Buchstabe a aufgeführten Beihilfen umfassen keine Direktzahlungen an die Beihilfempfänger. Die Beihilfen werden dem Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen gezahlt.

Die in Buchstabe b aufgeführten Kosten sind nur insoweit förderfähig, als sie für das Demonstrationsvorhaben verwendet werden, und nur für die Laufzeit des Demonstrationsvorhabens. Dabei ist nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Demonstrationsvorhabens förderfähig.

Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Die Förderung steht allen in dem betreffenden Gebiet in Frage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen.

Die Mitgliedschaft in einer Erzeugergruppierung oder -organisation darf keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Dienste sein. Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Veranstaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierung oder -organisation sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Erbringung der Dienste anfallen.

5.2.3 Zuwendungen auf Ausgabenbasis

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gilt die Regelung für Vorhaben auf Kostenbasis entsprechend; jedoch sind Personalausgaben nur für zusätzlich benötigtes Personal, soweit dieses mit dem beantragten Vorhaben beschäftigt ist, förderfähig. Nicht förderfähig sind bzw. nicht analog angesetzt werden können Geräte, die zur Grundausstattung gehören, sowie Gemeinkosten.

5.2.4 Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind, sofern nicht nach Nummer 5.2.2 Buchstabe b explizit einbezogen

- der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen incl. Standardhard- und -software,
- Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,
- Ersatzbeschaffungen sowie bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,
- Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind,
- Ausgaben für laufende Unternehmenstätigkeiten.

Kosten, die vor bzw. durch die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen, können nicht berücksichtigt werden. Da bei Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft in der Regel der Geschäftsbetrieb weiterläuft, können die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht dem Vorhaben zugerechnet werden; sie sind deshalb nicht zuwendungsfähig. Mehraufwendungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, müssen ggf. getrennt ermittelt und ausgewiesen werden.

Die Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten), kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, Personal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel) als auch aus Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen. Der aus staatlichen Mitteln gewährte Vorteil darf die in Nummer 5.1 genannten Fördersätze nicht überschreiten.

6 Fördervoraussetzungen und -kriterien

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung des Ziels dieser Richtlinie (siehe Nummer 1.1), die Rahmenbedingungen für die Ausdehnung des ökologischen Landbaus von der Erzeugung über die Verarbeitung bis zur Vermarktung von landwirtschaftlichen ökologischen Produkten zu verbessern, liefern kann und den in Nummer 2 genannten Bereichen zuzuordnen ist,
- an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches Bundesinteresse besteht,
- das Vorhaben neuartig ist und somit gegenüber herkömmlichen Verfahrensweisen zu einem erheblichen Vorteil führen kann,
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens vorgelegt wird,
- der Antragsteller über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten verfügt,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers geordnet sind und die Verwendung der Bundesmittel ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann,
- die Gesamtfinanzierung der Vorhaben gesichert ist,



- ein Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in die Praxis gewährleistet ist,
- ein Technologietransfer zumindest aufgezeigt wird,
- Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten und deren Zweck vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des ungefähren Datums der zu erwartenden Ergebnisse mit Internetadresse sowie des Vermerks, dass die Ergebnisse unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, im Internet veröffentlicht werden,
- die Forschungsergebnisse ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Endberichts für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Internet einsehbar gemacht werden; sie sind dort nicht später als andere Informationen zu veröffentlichen, die Mitgliedern einer beliebigen Einrichtung bekannt gegeben werden.

Vor Beginn von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrar- und Forstsektor, die eine Förderung nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erhalten sollen, werden auf der Internetseite der BLE unter http://www.ble.de/DE/03_Forschungsfoerderung/02_OekologischerLandbau/OekologischerLandbau_node.html folgende Angaben gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht: die Ziele des geförderten Vorhabens, der voraussichtliche Termin der Veröffentlichung der von dem Vorhaben erwarteten Ergebnisse sowie der Hinweis, dass die Ergebnisse allen in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen bzw. fischerei- oder aquakulturwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Auf dieser Website werden auch die Ergebnisse der Projekte ab dem Tag zur Verfügung gestellt, an dem das jeweilige Vorhaben endet oder ab dem die Mitglieder einer Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden. Dabei ist der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich. Die Ergebnisse bleiben mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar. Es erfolgen keine nicht forschungsbezogenen Zahlungen oder Zahlungen auf der Grundlage der Preise für land- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse an land- oder fischwirtschaftliche Unternehmen.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Auskunftspflichten/Veröffentlichungen/Prüfung

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss sich damit einverstanden erklären, dass

- das BMEL Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgibt sowie
- das BMEL im Einzelfall den Namen der Antragstellerin/des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt gibt.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemäß den §§ 91, 100 BHO hinzuweisen.

7.2 Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – dem BMEL mitzuteilen.

7.3 Subventionserheblichkeit

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass seine Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen (siehe Nummer 7.2) subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

7.4 Beginn der Maßnahmen

Die zu fördernden Maßnahmen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde nach Antragstellung in einen förderungsschädlichen Maßnahmenbeginn einwilligt. Bei Investitionen ist als Vorhabenbeginn der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

7.5 Veröffentlichung

Die Antragstellerin/der Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 und 4 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 4 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 auf einer nationalen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die jeweiligen Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

8 Verfahren

8.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sinngemäß sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die Abwicklung der Zuwendung richtet sich nach den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (AN Best-P)“ sowie den „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeri-



ums für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF98)“ bzw. den „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98)“ in der jeweils geltenden Fassung. In diesen Nebenbestimmungen sind insbesondere die Anforderung der Zuwendung, der Nachweis über die Verwendung, die Prüfung des Nachweises sowie die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund und Dritte und eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen aus diesen Rechten geregelt.

8.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss die Angaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 enthalten und vor dem Beginn des Vorhabens gestellt werden.

Themenbereiche mit detaillierten Vorgaben, zu denen Skizzen eingereicht werden können, werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Jenseits dieser amtlichen Bekanntmachungen können Initiativskizzen zu einzelnen Förderbereichen der Richtlinie (Nummer 2.1, 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8 und 2.1.9) eingereicht werden. Die Bekanntgabe der einzelnen Förderbereiche, zu denen zum jeweiligen Zeitraum Initiativskizzen eingereicht werden können, erfolgt dabei auf den Internetseiten

<https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/forschungs-und-entwicklungsvorhaben/projektskizzen-und-berichte/>

und

http://www.ble.de/DE/03_Forschungsfoerderung/02_OekologischerLandbau/Projektskizzen.html?nn=2304596

Die förderfähigen Vorhaben werden im wettbewerblichen Verfahren nach inhaltlicher Qualität der Anträge unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausgewählt. Bei Interesse ist zu empfehlen, mit der BLE, Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (GS-BÖLN), Deichmanns Aue 29, 53168 Bonn, Kontakt aufzunehmen, um die Förderwürdigkeit und die Zuständigkeit prüfen zu lassen. Falls eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich sein sollte, kann so unnötiger Arbeitsaufwand im Rahmen einer Antragstellung vermieden werden.

Die Gliederung der Projektskizzen ist unter dem Link

http://www.ble.de/DE/03_Forschungsfoerderung/02_OekologischerLandbau/Projektskizzen.html?nn=2304596

zu finden.

Skizzen und Anträge sind generell an die BLE, GS-BÖLN, zu richten.

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat im Antrag sein Einverständnis mit der Veröffentlichung oder Weitergabe folgender Angaben zu erklären: Name, Ort, Fördergegenstand, Laufzeit des Vorhabens, Förderbetrag.

9 Ausschlussfrist

Projektskizzen nach Nummer 8.2 müssen bis spätestens 30. Dezember 2020 ordnungsgemäß bei der BLE, GS-BÖLN eingegangen sein.

10 Übergangsregelung

Projektskizzen bzw. Anträge, die gemäß der Richtlinie des BMEL zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau vom 4. Juni 2014 (BAnz AT 18.07.2014 B2) eingereicht wurden und bis Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie noch nicht abschließend beschieden wurden, werden auf Grundlage dieser Richtlinie beschieden.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bonn, den 4. April 2016

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Elisabeth Bündler